

**Titel:**

**Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis zum Selbstschutz**

**Normenkette:**

WaffG § 4 Abs. 1 Nr. 4, § 8, § 19

**Leitsätze:**

1. Ob ein Antragsteller wesentlich mehr als die Allgemeinheit gefährdet ist (vgl. § 19 Abs. 1 Nr. 1 WaffG), bestimmt sich nicht nach dessen persönlicher Anschauung oder nach der Einschätzung der Lage durch einen besonders ängstlichen, übertrieben vorsichtigen oder phantasiereichen Menschen. Maßgebend ist vielmehr eine objektive Betrachtung, wobei auch die besonderen Umstände des Antragstellers zu berücksichtigen sind. (Rn. 20) (redaktioneller Leitsatz)

2. Ein Gefährdungsgrad, der sich deutlich von dem der Allgemeinheit unterscheidet, folgt nicht schon daraus, dass der Betroffene als Sprengmeister Sprengstoffe lagert und damit umgeht. (Rn. 22) (redaktioneller Leitsatz)

3. Eine die Erteilung eines Waffenscheins rechtfertigende Gefährdung ergibt sich weder daraus, dass die vom Betroffenen unterhaltenen Sprengstofflager im Außenbereich, zumeist inmitten von Waldgebieten gelegen sind, noch aus der Tatsache, dass der Betroffene Sprengstofftransporte durchführt, die überwiegend mit der erforderlichen Gefahrgutkennzeichnung versehen sind, sofern es sich dabei um für in diesem Bereich tätige Personen typische Gegebenheiten handelt. (Rn. 29 und 30) (redaktioneller Leitsatz)

**Schlagworte:**

Waffenrecht, Erlaubnis zum Führen einer Schusswaffe abgelehnt, Sprengmeister, Besondere Gefährdung nicht glaubhaft gemacht

**Vorinstanz:**

VG München, Urteil vom 02.09.2015 – 7 K 15.24

**Rechtsmittelinstanz:**

BVerwG Leipzig, Beschluss vom 15.04.2021 – 6 B 3.21

**Fundstelle:**

BeckRS 2020, 38243

**Tenor**

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v.H. des zu vollstreckendem Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

**Tatbestand**

1

1. Der Kläger, Inhaber und Geschäftsführer der Fa. R\* ... GmbH und Teilhaber der Fa. B\* ... GmbH, begehrt die Erteilung eines Waffenscheins.

2

Der Kläger ist Sprengmeister und Inhaber einer Sprengstofflaubnis gemäß § 7 Sprengstoffgesetz (SprengG), einer Lagergenehmigung gemäß § 17 SprengG, eines Befähigungsscheines gemäß § 20 SprengG sowie einer am 8. Juni 2009 ausgestellten Waffenbesitzkarte (Nr. ...2009), in die eine Pistole und ein Revolver eingetragen sind.

### 3

Einen im Februar 2014 gestellten Antrag auf Erteilung eines „Unternehmenswaffenscheins“ für sein Unternehmen zum Zweck der Bewachung der zu sprengenden Objekte bis zur Sprengung änderte der Kläger am 3. August 2014 und beantragte nunmehr ausschließlich die Erteilung eines Waffenscheins zum Selbstschutz. Zum Nachweis seines waffenrechtlichen Bedürfnisses trug der Kläger vor, er sei aufgrund seines Umgangs mit gefährlichen Sprengstoffen, die auch für terroristische Zwecke genutzt werden könnten, wesentlich mehr als die Allgemeinheit durch Angriffe auf Leib und Leben gefährdet. Im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit nutze er einige Sprengstofflager im bayerischen Raum mit einem Fassungsvermögen von bis zu 8 t Sprengstoff und 3000 Zünder. Darin befänden sich sprengkräftige Zündmittel, pyrotechnische Gegenstände, Industriesprengstoffe, Sprengschnüre, Spezialsprengstoffe für Sonderanwendungen, Schneidladungen und militärische Plastiksprengstoffe. Diese Sprengstofflager seien im Außenbereich gelegen, zumeist inmitten von Waldgebieten. Sie seien zum Teil nur über Forst- und Feldwege und im Winter gegebenenfalls nur zu Fuß oder mit hochgeländegängigen Fahrzeugen zu erreichen. Die Mobilfunkkommunikation sei in diesen Regionen nur bedingt oder gar nicht gewährleistet. Der Kläger führe in regelmäßigen Abständen zu Tages- und Nachtzeiten Sprengstofftransporte durch, die in aller Regel mit ADR-Gefahrgutkennzeichnung gefahren würden. Dadurch seien die Transporte auch für Kriminelle kenntlich gemacht.

### 4

Das Landratsamt ... .. lehnte den Antrag auf Erteilung eines Waffenscheins mit Bescheid vom 28. November 2014 ab, weil der Kläger ein Bedürfnis im Sinne von § 19 Abs. 1 WaffG nicht glaubhaft gemacht habe. Nach der Gefährdungsanalyse der Kriminalpolizeiinspektion F\* ... vom 7. Oktober 2014 lägen keine konkreten Erkenntnisse vor, dass für den Kläger eine ernsthafte Bedrohung gegeben sei.

### 5

2. Die hiergegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht München mit Urteil vom 2. September 2015 abgewiesen.

### 6

Die mit Beschluss vom 24. März 2017 (21 ZB 15.2317) zugelassene Berufung lässt der Kläger im Wesentlichen wie folgt begründen:

### 7

Der Kläger sei durch regelmäßige Berichterstattung ein in den Medien präserter Sprengmeister (siehe zuletzt z.B. Sprengung des ...-Centers im März 2017). Seine Kontaktdaten seien im Branchenbuch abrufbar. Aufgrund seines Fachwissens bezüglich Sprengungen und der Herstellung von Sprengstoffen sowie seiner Kenntnis der Sprengstofflagerstätten sei er ein potentielles Opfer einer Entführung und somit wesentlich mehr als die Allgemeinheit gefährdet. Die Gefährlichkeit der vom Kläger verwendeten Sprengstoffe gehe weit über das hinaus, was das Verwaltungsgericht in seinem Urteil beschrieben habe. Es seien vor allem Straftaten durch politische oder religiöse Extremisten bzw. Terroristen zu befürchten, da diese um die Gefährlichkeit und Wirkung der bewachten Sprengstoffe wüssten. Weiter sei es Aufgabe des Klägers, seine in Gebäuden verlegten Sprengstoffe bis zur Sprengung zu bewachen. Bewachungsfirmen, die eine Erlaubnis nach § 7 SprengG besäßen und für eine bewaffnete Bewachung zur Verfügung stünden, seien dem Kläger nicht bekannt (vgl. Schreiben der Fa. M. vom 6.12.2016, Gerichtsakte Bl. 30). Die Zuspitzung der Bedrohungslage sei seit den jüngsten Terroranschlägen und dem erweiterten Engagement der Bundeswehr in den Krisengebieten in Mali, Afghanistan und Syrien verschärft.

### 8

Der Kläger hat weiter eine Gefahrenanalyse gemäß § 28 WaffG des Polizeipräsidiums ... vom 10. März 2017 im Zusammenhang mit der Sprengstellenbewachung des ...-Centers vorgelegt (Bl. 39 f., 71 f. der Gerichtsakte). Darin ist u.a. Folgendes ausgeführt „...vor dem Hintergrund der aktuellen Sicherheitslage in ganz Europa stellt das ...-Center eine attraktive bzw. günstige Möglichkeit zur Beschaffung von Sprengmitteln dar. Insbesondere die Salafistenszene in ... befindet sich mit derzeit 320 Salafisten, davon allein 30 Dschihad-Rückkehrer, hier auf einem sehr hohen Niveau. Das ...-Center ist damit aus hiesiger Sicht ab dem Zeitpunkt der Einbringung von Sprengmitteln als gefährdetes Objekt anzusehen, dessen Sicherung den Einsatz bewaffneter Sicherheitskräfte vor Ort erfordert ...“.

### 9

Der Kläger beantragt,

10

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids des Landratsamts ... .. vom 28. November 2014 und des Urteils des Verwaltungsgerichts München vom 2. September 2015 verpflichtet, dem Kläger die Erlaubnis zum Führen einer Selbstladepistole des Herstellers Heckler und Koch, Modell SFP 9, Kaliber 9 mm Parapellum mit der Seriennummer ..., durch einen Waffenschein zu erteilen.

11

Der Beklagte beantragt,

12

die Berufung zurückzuweisen.

13

Zu seiner Bekanntheit durch Presseberichte habe der Kläger selbst in nicht unerheblichem Umfang beigetragen. Eine besondere Gefährdung lasse sich aus dieser Bekanntheit nicht herleiten. Die im Wald versteckten Sprengstofflager des Klägers gäben keinen Anlass, ihn als gefährdete Person im Sinne des § 19 WaffG anzusehen. Der Transport von Sprengstoffen zu diesen Lagern hin oder aus diesen Lagern heraus könne unauffällig und so gestaltet werden, dass eine besondere Regelmäßigkeit dabei nicht zu beobachten sei.

14

Die bewaffnete Bewachung zur Sprengung vorbereiteter Gebäude sei ein Fall des sog. Objektschutzes, den Bewachungsunternehmer gegebenenfalls bewaffnet unter den Voraussetzungen des § 28 WaffG wahrnehmen. Streitgegenständlich sei aber ein Waffenschein als besonders gefährdete Person. Auf Alternativen bei der Gebäudebewachung komme es in diesem Verfahren daher nicht an.

15

Die Bedrohung durch Terror und Extremismus habe zwar mit der Anschlagsserie von Paris vom 13. November 2015 eine neue Qualität erreicht. Es gebe aber nach wie vor keine Hinweise darauf, dass Sprengstoffe, über die berufsmäßige Sprengmeister verfügten, für Terroristen von besonderem Interesse wären.

16

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der vorgelegten Verwaltungsvorgänge verwiesen. Wegen des Verlaufs der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsprotokolle verwiesen.

## **Entscheidungsgründe**

17

1. Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat die auf die Verpflichtung des Beklagten zur Erteilung einer Erlaubnis zum Führen einer Waffe (Waffenschein) gerichtete Klage zu Recht abgewiesen. Der ablehnende Bescheid des Landratsamts ... .. verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, weil er im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung keinen Anspruch auf den begehrten Waffenschein hat (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Das dafür gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 WaffG erforderliche waffenrechtliche Bedürfnis ist nicht anzuerkennen.

18

1.1 Die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis setzt unter anderem voraus, dass der Antragsteller ein Bedürfnis nachgewiesen hat (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 WaffG). Nach der allgemeinen Regelung des § 8 WaffG ist dieser Nachweis erbracht, wenn gegenüber den Belangen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung besonders anzuerkennende persönliche oder wirtschaftliche Interessen vor allem - soweit hier von Bedeutung - als gefährdete Person sowie die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Waffen oder Munition für den beantragten Zweck glaubhaft gemacht sind. Beruft sich ein Antragsteller darauf, gefährdet zu sein, bedarf es nach dieser Regelung einer Interessenabwägung zwischen dem persönlichen Interesse des Antragstellers an der Verbesserung seiner Sicherheit durch den Besitz einer Schusswaffe und dem öffentlichen Interesse daran, dass sich möglichst wenig Waffen in privater Hand befinden (vgl. BVerwG, U.v. 24.6.1975 - I C 25.73 - juris Rn. 20 zu § 32 Abs. 1 Nr. 3 WaffG 1972).

19

Die Regelungen des § 19 WaffG konkretisieren für Antragsteller, die bezüglich ihres waffenrechtlichen Bedürfnisses eine Gefährdung geltend machen, die gemäß § 8 WaffG vorzunehmende Interessenabwägung. Danach wird ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe nur dann anerkannt, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, wesentlich mehr als die Allgemeinheit durch Angriffe auf Leib oder Leben gefährdet zu sein (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 WaffG) und dass der Erwerb der Schusswaffe geeignet und erforderlich ist, die behauptete Gefährdung zu mindern (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 WaffG). Für die Anerkennung eines Bedürfnisses zum Führen einer Schusswaffe ist glaubhaft zu machen, dass diese Voraussetzungen auch außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitzums vorliegen (§ 19 Abs. 2 WaffG).

## 20

Ob ein Antragsteller wesentlich mehr als die Allgemeinheit gefährdet ist, bestimmt sich nicht nach dessen persönlicher Anschauung oder nach der Einschätzung der Lage durch einen besonders ängstlichen, übertrieben vorsichtigen oder phantasiereichen Menschen. Maßgebend ist vielmehr eine objektive Betrachtung, wobei auch die besonderen Umstände des Antragstellers zu berücksichtigen sind. Der Antragsteller muss bei realistischer Würdigung der gegebenen Verhältnisse, nach vernünftiger Überlegung überdurchschnittlich gefährdet sein. Dabei braucht der Eintritt des vom Antragsteller befürchteten Schadens nicht wahrscheinlich (im Sinne des polizeilichen Gefahrenbegriffs) zu sein. Andererseits genügt die bloße (theoretische) Möglichkeit einer Rechtsgüterverletzung nicht, weil diese auch für die Allgemeinheit besteht. Erforderlich ist, dass der Antragsteller auf Grund besonderer Umstände nach den Erfahrungen wesentlich mehr als der Durchschnitt der Bevölkerung mit Angriffen rechnen muss, das heißt, dass sich der Gefährdungsgrad deutlich von dem der Allgemeinheit unterscheidet (BVerwG, U.v. 24.6.1975 - I C 25.73 - juris Rn. 23 und B.v. 12.10.1998 - 1 B 245/97 - juris Rn. 9; VGH BW, U.v. 9.10.2018 - 1 S 2342.17 - juris Rn. 24). Insoweit ist im Hinblick auf die besondere Gefährlichkeit des Führens von Schusswaffen im öffentlichen Bereich ein noch strengerer Maßstab anzulegen als er ohnehin schon für die Anerkennung einer Gefährdung gilt, die das Bedürfnis des (bloßen) Waffenbesitzes rechtfertigt (vgl. BT-Drs. 14/7758 Begr. S. 66).

## 21

1.2 Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze hat der Kläger nicht glaubhaft gemacht, dass er wesentlich mehr als die Allgemeinheit gefährdet ist.

## 22

1.2.1 Ein Gefährdungsgrad, der sich deutlich von dem der Allgemeinheit unterscheidet, folgt nicht schon daraus, dass der Kläger als Sprengmeister Sprengstoffe lagert und damit umgeht.

## 23

Zwar kann sich die besondere Gefährdung eines Antragstellers nach Würdigung aller Umstände des konkreten Falles aus der Zugehörigkeit zu einem Personenkreis ergeben, der nach allgemeiner Lebenserfahrung wegen seiner beruflichen Tätigkeit wesentlich mehr als die Allgemeinheit gefährdet ist (vgl. BVerwG, U.v. 24.6.1975 - I C 25.73 - juris Rn. 23). Allerdings fehlt es an hinreichend fundierten Erkenntnissen dafür, dass Personen, die gewerblich mit Sprengmitteln umgehen, ein gegenüber der Allgemeinheit herausgehobenes Ziel von persönlichen Überfällen sind.

## 24

Die Gefährdungsanalyse der Kriminalpolizeiinspektion F\* ... (GA) vom 13. Juli 2018 ergänzt durch deren Stellungnahme vom 16. Dezember 2019 und eine Äußerung des Bayerischen Staatsministerium des Innern für Sport und Integration (SG \*\*) vom 12. November 2018 enthält keine konkreten Hinweise darauf, dass Personen, die gewerblich mit Sprengmitteln umgehen oder Zugriff darauf haben, in der Vergangenheit Opfer einschlägiger „Beschaffungskriminalität“ waren. Vielmehr berichtete die Kriminalpolizeiinspektion F\* ... auf der Grundlage einer Dateiauswertung des Bayerischen Landeskriminalamts lediglich von zwei Einbruchdiebstählen im „privaten Bereich - § 27 SprengG“, einem vermutlichen Buchführungsfehler im „gewerblichen Bereich - § 7 SprengG“, einem Diebstahl/Abhandenkommen von Airbagvorrichtungen auf dem Transportweg sowie zwei Diebstählen/Unterschlagungen zum Nachteil der Bundeswehr. Der in der mündlichen Verhandlung am 15. September 2020 informatorisch angehörte Kriminaldirektor F\* ... bestätigte diese Erkenntnisse. Er bekundete, dass es ein Bedürfnis bestimmter Kreise gebe, an Sprengstoff zu gelangen, es aber an Vergleichstaten fehle, die sich unmittelbar gegen den Besitzer von Sprengstoffen richteten. Zwar beruhen die Gefährdungsanalyse und deren Ergänzungen hinsichtlich der Straftaten zur

Beschaffung von Sprengstoff nach den Angaben des Kriminaldirektors F\* ... allein auf „bayerischem Datenmaterial“. Allerdings lässt sich einer Zusammenstellung von Medienberichten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, entnehmen, dass bundesweit lediglich von Straftaten unter Verwendung von Sprengstoff und von Einbruchsdelikten (Steinbruch, Bergwerk, Munitionsbunker) zur Beschaffung von Sprengstoff berichtet wurde. Auch der Kläger konnte weder bezüglich seiner Betriebstätigkeit noch im Hinblick auf andere Sprengunternehmen von einschlägigen Überfällen auf Personen berichten. Vor diesem Hintergrund misst der Senat auch dem Umstand keine Bedeutung bei, dass die bayerische Kriminalstatistik eine Straftatengruppe „Diebstahl oder Raub von Sprengstoffen“ zum Nachteil von Personen, die Umgang mit diesen Stoffen haben, nicht gesondert ausweist.

## **25**

1.2.2 Ebenso wenig ist glaubhaft gemacht, dass der Kläger nach den Erfahrungen aufgrund von Besonderheiten seiner Tätigkeit oder seiner Person im erforderlichen Maß gefährdet ist.

## **26**

a) Die Befürchtung des Klägers, als durch die Medien bekannter Sprengmeister, der Zugang zu hochbrisanten gewerblichen sowie militärischen Sprengstoffen habe und über besonderes Fachwissen verfüge, Opfer eines Überfalls durch politisch motivierte terroristische Kreise zu werden, bewahrheitet sich bei der gebotenen objektiven Betrachtung nicht.

## **27**

Zu der insoweit im Vordergrund stehenden Besorgnis des Klägers, Opfer islamistischer Extremisten zu werden, ist in der Gefährdungsanalyse der Kriminalpolizeiinspektion F\* ... vom 13. Juli 2018 unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme des Landeskriminalamts ohne Weiteres nachvollziehbar ausgeführt: Neben Anschlägen mit Fahrzeugen würden in jihadistischen Propagandaprodukten Messerangriffe sowie die Durchführung von Angriffen mittels unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen thematisiert. Dementsprechend würden in jihadistischen Kreisen Anleitungen zur Herstellung solcher Vorrichtungen verbreitet. Inhaltlich werde zumeist zur Herstellung von sprengfähigen Stoffen aus käuflich zu erwerbenden Stoffen angeleitet. Es seien keine etwaigen Erwähnungen oder gar Aufrufe bekannt, welche die Erlangung von professionellem Sprengmaterial durch Diebstahl oder Raub zum Gegenstand hätten. Bei den bisherigen islamistischen Anschlägen in Europa sei nach dem Kenntnisstand des Landeskriminalamts kein durch Raub oder Diebstahl erlangter professioneller Sprengstoff zum Einsatz gekommen. Zudem sei davon auszugehen, dass sich terroristische Gewalttäter bei der Beschaffung von Waffen und gegebenenfalls Sprengstoff eher an den Bereich der organisierten Kriminalität orientieren würden. Insofern erscheine das Szenario der Sprengstoffbeschaffung seitens islamistischer Täter durch Diebstahl, Raub oder Überfall eines Sprengmeisters aus Sicht des Landeskriminalamts eher unwahrscheinlich.

## **28**

Der weitere, gegen die Einschätzung des Landeskriminalamts erhobene Einwand des Klägers, die Gefährdungsanalyse lasse offen, wie professionelle Sprengstoffe außer durch Raub oder Diebstahl in die Hände der organisierten Kriminalität kommen könnten, zielt auf das Risiko ab, statt durch politisch motivierte Täter durch solche der organisierten Kriminalität bedroht zu sein. Allerdings gibt es wie unter 1.1.1 dargelegt keine konkrete kriminalpolizeiliche Erfahrung, dass Personen, die im Besitz von professionellen Sprengmitteln sind, besonders gefährdet sind Opfer von Beschaffungsdelikten zu werden. Dem entspricht es, dass die für politisch motivierte Kriminalität zuständige Abteilung des Bayerischen Landeskriminalamts und das Bundeskriminalamt, das vom Landeskriminalamt vor Erstellung der Gefährdungsanalyse vom 17. Juli 2018 um entsprechende Auskunft gebeten wurde, nicht von Delikten einer politisch motivierten Beschaffung von Sprengmitteln berichten konnten.

## **29**

b) Eine die Erteilung des begehrten Waffenscheins rechtfertigende Gefährdung ergibt sich weder daraus, dass die vom Kläger unterhaltenen Sprengstofflager im Außenbereich, zumeist inmitten von Waldgebieten gelegen sind, noch aus der Tatsache, dass der Kläger Sprengstofftransporte durchführt, die überwiegend mit der erforderlichen Gefahrgutkennzeichnung versehen sind.

## **30**

Es handelt sich dabei nicht um besondere in der Art des Betriebs oder der Person des Klägers begründete Umstände, sondern um für in diesem Bereich tätige Personen typische Gegebenheiten. So sind Sprengstofflager wegen der besonderen Gefahren, die von ihnen für ihre Umgebung ausgehen, und der im

Grundsatz zu wahren Schutzabstände typischerweise im Außenbereich untergebracht (vgl. § 2 Abs. 1 2. SprengV i.V.m. Anlage 1 zum Anhang Schutzabstände nach Nr. 2.2.2 des Anhangs für Lager mit Explosivstoffen der Lagergruppen 1.1 bis 1.4 sowie § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB). Die Pflicht zur Gefahrgutkennzeichnung trifft im Grundsatz alle Sprengmitteltransporte gleichermaßen.

### 31

Im Übrigen geht die Ergänzung der Gefährdungsanalyse vom 16. Dezember 2019 auf diese Gegebenheiten ein und erkennt darin lediglich eine „abstrakte Gefährdungssituation“ bzw. eine „abstrakte Gefahr“.

Kriminaldirektor F\* ... hat das in der mündlichen Verhandlung am 15. September 2020 - unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse nachvollziehbar - dahingehend erläutert, dass diese Einschätzung nicht im Sinne des polizeilichen Gefahrenbegriffs zu verstehen sei. Vielmehr handele es sich insoweit lediglich um ein hypothetisches Denkmodell, für dessen Eintritt es keine weiteren Hinweise gebe. Fehlen mithin kriminalfachliche und sonstige Erfahrungen, gibt es für eine das waffenrechtliche Bedürfnis rechtfertigende Gefährdung keinen ausreichenden Anhalt. Bloße Vermutungen, subjektive Bedrohungsempfindungen oder der Verweis auf eine allgemeine Lebenserfahrung zu angenommenen Bedrohungslagen genügen zur Glaubhaftmachung einer das waffenrechtliche Bedürfnis rechtfertigenden Gefährdung grundsätzlich nicht (vgl. VGH BW, U.v. 9.10.2018 - 1 S 2342.17 - juris Rn. 27).

### 32

1.2.3 Ohne Bedeutung für die hier zu beurteilende Gefährdung des Klägers ist es, dass die Bundeswehr Sprengstofftransporte bewaffnet begleitet. Die Gepflogenheiten einer Streitkraft, die ihr Handeln an militärischen Erfordernissen ausrichtet, haben insoweit keine relevante Indizwirkung (vgl. OVG NW, U.v. 22.11.2007 - 20 A 2880/06 - unveröffentlicht).

### 33

Ebenso wenig eignet sich der Verweis des Klägers darauf zur Glaubhaftmachung seiner besonderen Gefährdung, dass das Polizeipräsidium O\* ... in einer gefahrgutrechtlichen „Vereinbarung über die Entsorgung von pyrotechnischem Material“ mit der Firma H. Bohr- und Sprengtechnik vom 30. Dezember 2016/4. Januar 2017 auf den besonderen Eigenschutz während des Transports und an den geöffneten Sprengstofflagern hingewiesen hat. Damit ist schon nicht gesagt, dass das Polizeipräsidium O\* ... insoweit das Führen einer Schusswaffe für erforderlich gehalten hat. Im Übrigen erging dieser Hinweis aufgrund besonderer polizeilicher Erfordernisse. Denn ihm geht die Feststellung voraus, dass der Auftragnehmer eine sichere Verwahrung bis zur Freigabe durch den Auftraggeber zu gewährleisten habe, weil es sich bei den einzulagernden Gegenständen um behördlich sichergestellte Güter handele, die für gerichtliche Verfahren noch zur Verfügung stehen müssten.

### 34

1.2.4 Letztlich findet die vorliegende kriminalpolizeiliche Gefahrenanalyse ihre Bestätigung auch dadurch, dass der Kläger in den langen Jahren seiner beruflichen Tätigkeit noch keiner der von ihm befürchteten Gefährdungssituationen ausgesetzt war. Zur Glaubhaftmachung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses im Sinn des § 19 WaffG ist es zwar keine zwingende Voraussetzung, dass der Antragsteller selbst schon einmal angegriffen wurde. Betreibt er allerdings die Tätigkeit, bei der er eine Schusswaffe mit sich führen will, schon seit geraumer Zeit und war er dabei noch keiner Gefährdungssituation ausgesetzt, kann das ein Indiz dafür sein, dass keine besondere Gefährdung im Sinn der genannten Vorschrift besteht (vgl. VGH BW, U.v. 9.10.2018 - 1 S 2342.17 - juris Rn. 27).

### 35

1.2.5 Soweit der Kläger die Notwendigkeit sieht, teilverladene Sprengobjekte zu bewachen, ist er auf die gerade für derartige Tätigkeiten geschaffene Vorschrift des § 28 WaffG zu verweisen, die das Führen von Schusswaffen durch Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal regelt (vgl. BayVGH, U.v. 9.12.1993 - 21 B 93.1834 - juris Rn. 15 zu § 35 Abs. 3 WaffG a.F.).

### 36

1.3 Darauf, ob das Führen einer Schusswaffe geeignet und erforderlich ist, die vom Kläger geltend gemachte Gefährdung zu mindern, kommt es nach allem nicht mehr an.

### 37

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

### 38

3. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

**39**

Die Revision wird nicht zugelassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.